

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

Sonntag, 08. November 2026
10.45 Uhr, Kirche Benken

Stimmberechtigte: Zur Kirchgemeindeversammlung sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde eingeladen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung der Änderung des Entschädigungsreglements vom 1. Januar 2024
3. Genehmigung des Budgets 2027 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte
4. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die Stimmberechtigten werden zu dieser Kirchgemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Die Akten liegen ab Mittwoch, 7. Oktober 2026, während der ordentlichen Bürozeit im Sekretariat der Kirchgemeinde in Rheinau auf und können auf unserer Webseite www.kirche-wm.ch abgerufen werden.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Kirchenpflege eingereicht werden. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben.

Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Initiativen im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte sind an die Kirchenpflege mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten einzureichen. Die Kirchenpflege beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit und unterbreitet diese der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung oder der Urnenabstimmung.

Rheinau, 28. September 2026
Reformierte Kirchenpflege Weinland Mitte

Traktanden

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzählenden

Traktandum 2

Genehmigung der Änderung des Entschädigungsreglements vom 1. Januar 2024

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Art. 14 lit. b der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021 zur Beschlussfassung:

1. Die Gesamtentschädigung der Kirchenpflege wird aufgrund des neu geschaffenen Ressorts Erwachsenenbildung um CHF 5'000.00 erhöht und Art. 4 des Entschädigungsreglements wird entsprechend geändert.
2. Die Gesamtentschädigung der Kirchenpflege wird reduziert, sobald wieder ein Ressort wegfällt und der Art. 4 des Entschädigungsreglements wird entsprechend angepasst.

Ausgangslage

Im Entschädigungsreglement vom 1. Januar 2024 ist eine Gesamtentschädigung von CHF 60'000.00 für neun Ressorts der Kirchenpflege vorgesehen. Diese Entschädigung wird als Jahrespauschale ausbezahlt, wobei 5% davon als Spesenersatz gelten. Die Pauschale unterliegt der Teuerung, die Spesen nicht.

Die Kirchenpflege kann die Entschädigung auf die einzelnen Ressorts selbständig aufteilen. Die Höhe der Gesamtentschädigung für die Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung festgelegt.

Mit der Konstituierung der neuen Kirchenpflege für die Legislaturperiode ab 1. Juli 2026 wurde das Ressort Erwachsenenbildung als zusätzliches Ressort zu den bestehenden Ressorts (Präsidium, Personal, Kommunikation, Finanzen, Liegenschaften, Gottesdienst und Musik, rpg, Diakonie und OKK) geschaffen.

Art. 4 des Entschädigungsreglements vom 1. Januar 2024 lautet wie folgt:

Art. 4 Kirchenpflege (Auszug)

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege jährliche Pauschalen. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für die Betreuung der Ressorts, die dazugehörigen Sitzungen sowie Tätigkeiten in ständigen Kommissionen mit Vor- und Nachbereitung.

Die Sitzungs- und Taggelder für Kirchenpflegesitzungen, Aus- und Weiterbildungen sowie Besuche von landeskirchlichen Veranstaltungen werden gemäss Art. 8 im Entschädigungsreglement separat entschädigt. Der Reiseweg zum jeweiligen Ort ist davon ausgeschlossen.

Die Gesamtentschädigung für die neun Ressorts beträgt CHF 60'000.00.

Ergänzung zu Art. 4

«Die Gesamtentschädigung der Kirchenpflege wird aufgrund des neu geschaffenen Ressorts Erwachsenenbildung um CHF 5'000.00 erhöht.

Die Gesamtentschädigung der Kirchenpflege wird entsprechend reduziert, sobald wieder ein Ressort wegfällt.»

Ein Vergleich mit anderen Kirchgemeinden zeigt auf, dass die Gesamtentschädigung auch nach der Erhöhung um CHF 5'000.00 mit insgesamt CHF 65'000.00 durchaus im Rahmen liegt:

- KG Weinland Mitte: sechs Gemeinden, 5 ½ Kirchen, ca. 3'300 Mitglieder
- Wetzikon: eine Stadt, eine Kirche, 5'700 Mitglieder, CHF 112'000.00
- Thalwil: eine Stadt, eine Kirche, 5'600 Mitglieder, CHF 67'000.00
- Hombrechtikon, eine Gemeinde, eine Kirche, 2'600 Mitglieder, CHF 54'000.00.

Traktandum 3

Genehmigung des Budgets 2027 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Art. 14 lit. h der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021 zur Beschlussfassung:

1. Das Budget sieht einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 950.00 vor bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'966'300.00 und einem Gesamtertrag von CHF 1'967'250.00.
2. Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2027 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte zu genehmigen und den Steuerfuss auf 14% (Vorjahr 14%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Ausgangslage

Wir präsentieren ein ausgeglichenes Budget für das Jahr 2027. Wir zählen einen Gesamtaufwand von CHF 1'966'300.00 bei einem Gesamtertrag von CHF 1'967'250.00.

Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 950.00.

Der Finanzausgleich erhöht sich gegenüber dem Jahr 2026 um CHF 130'000.00 von CHF 210'000.00 auf CHF 340'000.00 und liegt damit wieder ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2025.

Die Sach- und Betriebsaufwände erhöhen sich um rund CHF 108'000.00. Dies ist auf CHF 40'000.00 höhere Personalkosten aufgrund der Aufstockung der Stelle in der Sozialdiakonie zurückzuführen. Die entsprechende Kostenbeteiligung wurde bei der Kantonalen Kirche beantragt und zugesagt.

Für den Osterweg sind rund CHF 25'000.00 budgetiert. Hier handelt es sich um eine sinnvolle Investition. Die Anschaffungen können über einen Zeitraum von fünf Jahren gebraucht und anschliessend beispielsweise weitergegeben werden.

Für die Teilnahme am Turner Gottesdienst im kommenden Frühling sind CHF 5'000.00 budgetiert.

Auf die einzelnen Ressorts entfallen folgende Veränderungen:
(alle Beträge in CHF)

• Gemeindeaufbau und Leitung:	-5'700.00
• Gottesdienst:	+17'460.00
• Diakonie und Seelsorge:	+45'250.00
• Bildung und Spiritualität:	-1'700.00
• Kultur:	+26'600.00
• Kirchliche Liegenschaften:	+19'030.00
• Allgemeine Gemeindesteuern:	+8'800.00
• Finanz- und Lastenausgleich + Zentralkassenbeitrag:	+130'000.00

Der Finanzausgleich fällt höher aus, weil wir für 2027 – im Gegensatz zu 2026 – keinen Ertrag aus einem Landverkauf budgetieren können. Im Jahr 2026 konnten wir durch den Verkauf des Landstücks Tolenwiesen in Ossingen einen Ertrag von CHF 37'000.00 erzielen.

Die Steuererträge liegen noch nicht von allen Gemeinden vor. Für das Budget 2027 wurde deshalb der Durchschnitt der letzten drei Jahre eingesetzt. Dieser liegt bei ca. CHF 10'000.00 über dem bisherigen Budgetwert. Das Steuerniveau scheint derzeit relativ stabil zu sein.

Investitionen sind keine budgetiert, weder ins Finanzvermögen (vermietete Wohnungen) noch ins Verwaltungsvermögen (z.B. Pfarrhäuser).

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen bewegen sich im ähnlichen Rahmen wie in den Vorjahren.

Aus den Sonderrechnungen sind Entnahmen von CHF 6'400.00 vorgesehen, davon insbesondere CHF 4'400.00 aus dem Fritz-Kopp-Fonds für die Jugend- und Seniorenarbeit.

Traktandum 4

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse der Gemeinde kann, gestützt auf § 171 Gemeindegesetz, innert **30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rekurse sind der Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Frau Brigitte Felix, Kirchstrasse 6, 8414 Buch am Irchel, einzureichen. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, der Eingabe beizulegen.